

Satzung des Krankenpflegevereins Lachen – Speyerdorf e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2008.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 12. Januar 1908 gegründet und führt den Namen:

Krankenpflegeverein Lachen - Speyerdorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße – Ortsteil Lachen – Speyerdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein unter der Nr. VR 40807 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Pfälzischen Landeskirche und damit Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen.
Der Verein verfolgt durch die Förderung der Kranken-, Alten- und Familienpflege ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Neustadt an der Weinstraße e.V. Er fördert die Sozialstation mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, dass die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der Einzelmitglieder dieses Vereins werden nach Maßgabe einer Vereinbarung, die jährlich zwischen dem Verein und dem Verein Ökumenische Sozialstation Neustadt an der Weinstraße e.V. zu treffen ist, *ganz oder* teilweise abgeführt.
3. Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Personen in Notlagen durch ehrenamtliche Beratung, indem die Bedürftigen gegebenenfalls an kommerzielle Institutionen verwiesen werden.
4. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Organisation und Unterstützung ehrenamtlichen Engagements, das Menschen auf Anfrage Hilfe vermittelt und im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Bedarf Hilfsprojekte für alle Altersgruppen, insbesondere im Rahmen der Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe, anbietet.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hier um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Einrichtungen

Alle Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums und des christlichen Glaubens.

Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für jede Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag jährlich zu leisten. Die Verpflichtungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

Satzung des Krankenpflegevereins Lachen – Speyerdorf e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2008.

3. Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Die diesem Verein angehörenden Mitglieder, ihre Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr haben im Rahmen der von der Ökumenischen Sozialstation zu erbringenden Leistungen Anspruch auf Leistungen und Vergünstigungen gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern zu tragen sind.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangt.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Rheinpfalz“.
4. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme eines jährlichen Berichts über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung für Grundstückserwerb und – veräußerung,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Rechner.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Satzung des Krankenpflegevereins Lachen – Speyerdorf e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2008.

3. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 8.1) und weiteren 7 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 5 Jahren gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 10 Vertretungsbefugnis

1. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB § 26 durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten; beide sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Zum Grundstückserwerb und zur Grundstücksveräußerung ist die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Rechnungslegung

Die Ausgaben und Einnahmen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, insbesondere

- a) Beschlüsse über die Änderung des Sitzes oder des Zweckes des Vereins,
- b) über die Änderung der Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband,
- c) über die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens und
- d) über die Auflösung des Vereins

bedürfen der 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 13 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Krankenpflegevereins Lachen – Speyerdorf e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2008.

§ 14 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Prot. Kirchengemeinde Lachen – Speyerdorf, die verpflichtet ist, es dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.10.2008.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die am 28.05.1986 beschlossene Satzung aufgehoben.

Lachen – Speyerdorf, den 27.10.2008.

1. Vorsitzender

Stellvertretende/r Vorsitzende/r